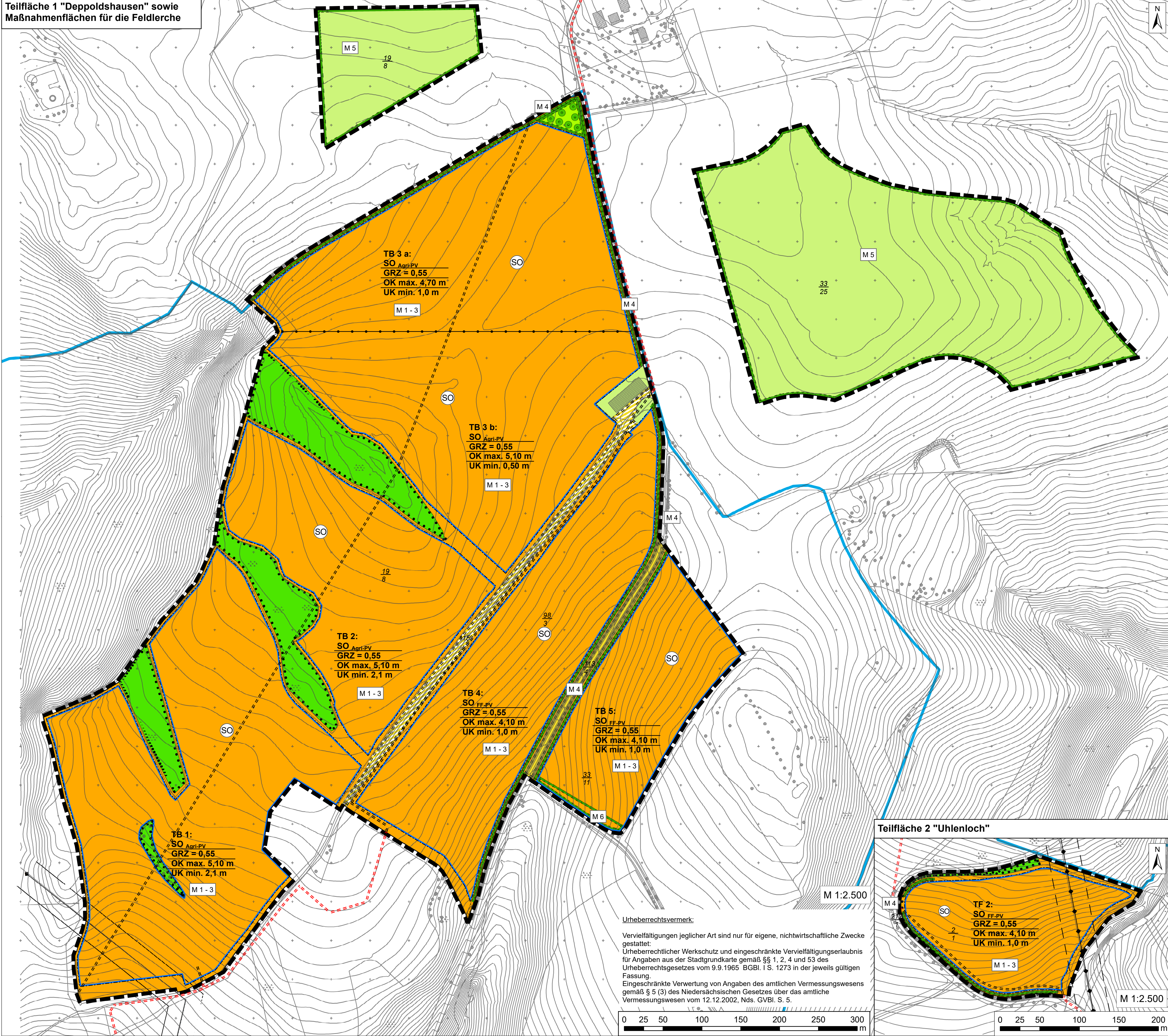


Bebauungsplan Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße" – Teilfläche 1 und 2

Teilfläche 1 "Deppoldshausen" sowie
Maßnahmenflächen für die Feldlerche



Zeichnerische Festsetzungen

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 u. 11 BauNVO)
 - SO Sonstiges Sondergebiet: Gebiet zur Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier: Freiflächen-/Agri-Photovoltaik
- 2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - SO Straßenverkehrsflächen Zweckbestimmung: Privatstraße
- 3. Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - SO Oberirdische Hauptversorgungsleitung
- 4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - SO Grünfläche mit Gehölzbestand
- 5. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - SO Flächen für die Landwirtschaft
- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - SO Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- 7. Anpflanzungen von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
 - SO Anpflanzung: Bäume
- 8. Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)
 - SO Erhaltung: Gehölze (Bäume und Sträucher)
- 9. Sonstige Planzonen (§ 9 Abs. 7)
 - SO Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- 10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - SO Leitungsrechte (siehe textliche Festsetzung 1.5)
 - SO Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (siehe textliche Festsetzung 1.5)
- 11. Sonstige Planzonen (§ 9 Abs. 7)
 - SO Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

M 1 - M 6 Index für Maßnahmentyp (siehe textliche Festsetzungen 2.1 bis 2.6)

Textliche Festsetzungen

1. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet (SO) für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, mit der Zweckbestimmung Freiflächen- und Agri-Photovoltaik, festgesetzt.
In Teilfläche 1 "Deppoldshausen" wird für Teilbereich (TB) 1 bis 3 a, b Agri-Photovoltaik (Agri-PV) und für Teilbereich 4 und 5 sowie für Teilfläche 2 "Uhlenloch" die konventionelle Bauweise von Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) festgesetzt.

Zulässig sind innerhalb der Teilbereiche und Teilflächen des Bebauungsplans Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie einschließlich erforderlicher Nebenanlagen (§ 14 BauNVO). Hierzu zählen Modultische mit Solarmodulen und die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (wie z. B. Wechselrichter, Trafostation, Batteriespeicher, Linieneinleitung, Zufahrten, Verkabelung und Anpflanzungen). Entlang der bestehenden Frischwasserleitung Deppoldshausen innerhalb der TB 1 bis 3 a, b ist die Überbauung innerhalb eines 5 m breiten Schutzstreifens durch PV-Module oder Nebenanlagen erst bei Fertigstellung der neuen Wasserleitung zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11 BauNVO)
Grundflächenzahl (GRZ) (durch PV-Module überschirmte und versiegelte Fläche): 0,55
Mastentartige Anlagen z. B. zur videotechnischen Überwachung sind bis zu einer Höhe von 8,0 m zulässig. Die Höhe der Unter- und Oberkante der Module und Nebenanlagen über der Geländeoberkante wird je Teilbereich wie folgt festgesetzt:

Teilfläche (TF)	Teilfläche (TB)	Bauweise	Unterkannte (UK) [m]	Oberkannte (OK) [m]
TF 1 Deppoldshausen	TB 1	Agri-PV	2,10	5,30
	TB 2			
	TB 3 a		1,00	4,70
	TB 3 b		0,50	5,10
TF 2 Uhlenloch	TB 4	FF-PV		
	TB 5		1,00	4,30

1.3 Einfriedigung
Zulässig ist die Einfriedigung der einzelnen Teilflächen und einzelnen Teilbereiche der Photovoltaikanlage innerhalb der Baugrenze bis max. 3,0 m Höhe über der Geländeoberfläche. Zwischen Zaun und Boden ist bei TB 4, TB 5 und TF 2 ein Mindestabstand von ca. 15 cm bzw. für TB 1, TB 2 und TB 3 von 20 cm einzuhalten (vgl. M 1).

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
Bauliche Anlagen sind grundsätzlich innerhalb der Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche) zulässig. Überwachungsanlagen, Zufahrten, Baust Straßen und Wartungsflächen sind auch außerhalb dieser erlaubt.

1.5 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Die Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte in TF 1 "Deppoldshausen" im Bereich des Landwirtschaftsweges und angrenzende Leitungsbereiche sowie Leitungsbereiche in TF 2 "Uhlenloch" werden zugunsten des Betreibers der PV-Anlagen und des Grundstückseigentümers sowie sonstiger Versorgungsunternehmen festgesetzt. Die Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte der Deppoldshäuser Straße innerhalb TF 1 werden zugunsten des Betreibers der PV-Anlage, der Telekommunikationsbetreiber bzw. sonstiger Versorgungsunternehmen und des allgemeinen öffentlichen Verkehrs festgelegt. Die bestehende Frischwasserleitung Deppoldshausen wird als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Deppoldshäuser Anwohner und des Versorgungsunternehmens festgesetzt (die Überbauung der bestehenden Leitung und des 5 m breiten Schutzstreifens wird über die Festsetzung in 1.1. Art der baulichen Nutzung geregelt).

2. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
2.1 Minderung von Barrierewirkung, Gewährleistung einer Durchlässigkeit der Einzünzung für Klein- und Mittelsäuger (M 1):
Zaunsocle (durchgehende Mauer usw.) sind zur freien Landschaft hin unzulässig. Zaunanlagen haben einen Bodenabstand von mind. 15 cm (TB 4, TB 5, TF 2) bzw. 20 cm (TB 1, TB 2, TB 3) aufzuweisen. Die Einfriedigung erfolgt je Teilbereich.

2.2 Insektenschutz durch Verzicht auf Beleuchtung (M 2):
Eine dauerhafte Beleuchtung der Flächen ist unzulässig. Beleuchtungsanlagen für Bau- und Wartungsarbeiten sind zulässig. Aufgrund der Lage im Außenbereich wird empfohlen, Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (Natriumdampf-Hochdrucklampen) und mit vollständig geschlossenen Leuchten zu verwenden.

2.3 Entwicklung/Sicherung einer geschlossenen Vegetationsdecke* (M 3):
Der Bereich unterhalb und zwischen den PV-Modulen der Agri-PV Flächen TB 1 und 2 sowie der konventionellen PV-Flächen auf TB 4 und 5 sowie TF 2 ist mittels Einsaat und extensiver Beweidung oder durch extensive Mahd mit Mahdabtrag zu einem Extensivgrünland zu entwickeln. Auch eine Kombination von Mahd- und Weidenutzung ist möglich.
Die Einsaat erfolgt mit einer Regiosaatgutmischung mit mind. 15 % Kräuternanteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinerebene mit Harz oder Nutzung von gebietsheimischem Saatgut durch Heudruss und Mahdgrutübertrag.
Auf den Einsatz von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu verzichten. Bei massenhaftem Auftreten von Problemplanzen ist eine mechanische Bearbeitung anzustreben.

* TB 3 a, b bleibt bei einer landwirtschaftlichen Ackernutzung. Aufgrund der Nutzung als Forschungsfläche durch die Universität bleibt der Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln bei Bedarf weiterhin möglich. Dennoch sollte die Vegetationsdecke zumeist geschlossen sein.

2.4 Eingrünung (M 4):
Die Anpflanzung und Pflege der Gehölze sind wie folgt durchzuführen:
- Anpflanzung von Hecken (M 4.1): 2-reihige Hecken entlang der Deppoldshäuser Straße mit 6.581 m². Es sind Sträucher oder Feldgehölze als Heister, 2/3 xv (wurzelackt), aus der untenstehenden Pflanzliste zu wählen. Erhalt von bestehenden Hecken und bei Abtrag Nachpflanzungen in regelmäßiger, abschnittsweiser Rückschnitt der bestehenden und neu angelegten Hecken ist gem. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.
- Anpflanzung von Gehölzen (M 4.2): in der nördlichsten Ecke des TB 3 a mit ca. 1.489 m². Es sind sieben Bäume und acht Sträucher zu pflanzen: Baume: 1. Ordnung in der Qualität 16/18, 3 xv mit Ballen; 3 x Quercus robur (Stieleiche), 3 x Sorbus torminalis (Eberesche), Baum 2. Ordnung in der Qualität 14/16, 3 xv mit Ballen: 1 x Carpinus betulus (Hainbuche); Für die 8 Sträucher als Heister, 2/3 xv (wurzelackt), sind folgende Arten zu verwenden: Acer campestre (Feldahorn), Crataegus monogyna (Weißdorn), Cornus mas (Kornelkirsche), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball).
Bei Abgang ist eine Nachpflanzung vorzunehmen; Ein Pflegeschnitt ist von Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Einzelheiten zur Gestaltung bzw. zur Eingrünung der in dem Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Für die Pflanzung der Hecken wird folgendes standortgerechtes, heimisches Pflanzmaterial empfohlen (die Verwendung weiterer Pflanzenarten ist in Absprache mit der UNB zu erfolgen):
Sträucher / Feldgehölze
- Acer campestre / Feldahorn
- Cornus mas / Kornelkirsche
- Cornus sanguinea / Roter Hartnagel
- Corylus avellana / Hasel
- Crataegus monogyna / Weißdorn
- Eonymus europaeus / Pfaffenhütchen
- Ligustrum vulgare / Liguster
- Lonicera periclymenum / Waldgeißblatt
- Lonicera xylosteum / Rote Heckenkirsche
- Malus sylvestris / Wildapfel
- Prunus mahaleb / Weichelskirsche
- Prunus spinosa / Schlehe
- Rhamnus cathartica / Kreuzdorn
- Rosa arvensis / Feldrose
- Rosa canina / Hunds-Rose
- Sambucus nigra / Schwarzer Holunder
- Sambucus racemosa / Roter Holunder
- Viburnum lantana / Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus / Gewöhnliche Schneeball

2.5 Ersatzhabitate für die Feldlerche (M 5):
Insgesamt werden 14,37 ha für die Lebensraumsprüche der Feldlerche optimiert:

Flurstück 19/8, Flur 1, Gemarkung Deppoldshausen (2,42 ha):
- Anlage einer Ackerbrache mit Selbstbegrünung (ohne Einsaat)
- Als 3 bis 5 Jahre wird die Fläche im Zeitraum von 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) umgebrochen
- Mahd einmal jährlich im Zeitraum zwischen 01.09. und 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche), idealerweise mittels Hochschnitt (> 10 cm), mit Abtrag des Mahdguts zur Förderung der Ackerkräuter.
- Es ist eine Teilflächenmahd durchzuführen (sicher Rückschläge).
- Kein Einsatz von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln, keine Beregung. Bei massenhaftem Auftreten von Problemplanzen ist eine mechanische Bearbeitung (> 10 cm), mit Abtrag des Mahdguts anzustreben; jedoch nur vom 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 12 vom 10.11.2017 S. 363), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOmVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2025 (Nds. GVBl. S. 111)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)

Flurstück 33/25, Flur 1, Gemarkung Deppoldshausen (11,95 ha):
- Anlage von drei Blühstreifen mit einer Breite von ca. 20 m (insgesamt 1,67 ha) mittels Einsaat und einem Abstand von ca. 120 m zum nächsten Blühstreifen
- Es ist eine zertifizierte Regio-Saatmischung aus dem Ursprungsgebiet Oberes Weser-/Leinerebengebiet mit Harz für ein- und/oder mehrjährige Blühstreifen zu wählen. Die Einsaat hat im Zeitraum von 01.09. bis 01.03. zu erfolgen.
- Auf den Blühstreifen kein Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln, keine Beregung. Bei massenhaftem Auftreten von problematischen Beikräutern im Blühstreifen kann eine mechanische Beikrautbekämpfung vor der Teilernte erfolgen, jedoch nur vom 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).
- Bei Mahd (max. zweimal pro Jahr; im Zeitraum von 01.09. bis 01.03.) ist das Mahdgut abzuräumen, kein Mulchen.
- Als 2 - 3 Jahre unter der Blühfläche im Zeitraum von 01.09. bis 01.03. (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Feldlerche) mit erneuter Einsaat, um längerfristige eine zu dicht-flüßige Vegetation und/oder ungewünschten Reibeständen von z. B. (Ackerkratz-/Disteln oder Quecke zu verhindern).
- Angrenzend 100 m Bereich an Blühstreifen erfolgt konventioneller Ackernutzung (10,28 ha). Ihre Eignung als Ersatzhabitat für die Feldlerche wird durch die angrenzenden Blühstreifen und das damit verbesserte Nahrungsangebot erhöht. Idealerweise sind Sommer- oder Wintergetreide anzupflanzen, auf hochwüchsige Kulturen wie z. B. Mais ist zu verzichten.

2.6 Freiwillige Entwicklung von geeigneten Habitaten für die Zauneidechse (M 6)
Innerhalb des Sondergebietes bzw. der Baugrenze der PVA können am südlichen Rand des TB 5 (TF 1) in der Gemarkung Deppoldshausen des Flurstücks 33/11 (Flur 1) auf einer Fläche von 1.519 m² Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse durch die Anlage von Steinriegeln / Gesteinsaufschüttungen oder / und Totholzhaufen / Totholzhecken geschaffen werden. Die Anforderungen an die anzulegenden Strukturen sind vor Umsetzung mit der UNB abzustimmen.

Hinweise

1. Umweltbauleitung (UBB)
Im Zeitraum der Bautätigkeit ist zur Vermeidung einer Umweltbauleitung (UBB) durchzuführen. Hierbei sind insbesondere in die Kapitel 7.1 und 7.2 des Umweltberichts dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauphase sowie die in Kapitel 7.4 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen relevant.

2. Minimierung der Eingriffsflächen
Bebauung und Versiegelung werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Zur Erschließung der Anlage wird sowohl während der Bauphase, als auch während des Betriebes die vorhandene Infrastruktur nach Möglichkeit genutzt.

3. Schutz von Gehölzstrukturen
Zu erhaltende, unmittelbare angrenzende Pflanzenbestände sind während der Bauphase zu schützen (DIN 18920). Im Kronenraumbereich (+1,5 m) ist das Abstellen von Baufahrzeugen und Lagern von Material unzulässig.

4. Zeitliche Beschränkung der Baufeldvorbereitung
Um Verbotbestände von Brutvögeln gem. § 44 BNatSchG während der Brutzeit zu vermeiden, eignet sich generell die Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Schutzzeiten, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.
Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansedlung der vorhandenen Arten und damit ein Verbotbestand auszuscheiden. Eine zusätzliche Überprüfung auf Vorkommen der relevanten Arten wie dann nicht erforderlich.

5. Zeitliche Beschränkung der Gehölzentransporte
Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gehölzbrütender Vogelarten ist es gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines Jahres Büsche, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze abzuscheiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Bei nicht vermeidbaren Rodungen oder Rückschnitten von Bäumen und Gehölzen, welche über schonende Form- und Pflegeschritte hinausgehen, innerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine entsprechende Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Weiterhin sind die Grundsätze und Anforderungen der Baumschutzsatzung der Stadt Göttingen zu beachten.

6. Monitoring der Feldlerche
Für die Feldlerche wird in den ersten drei Jahren nach Bauabschluss ein Monitoring der Kompensationsflächen durchgeführt. Die konventionellen PV-Flächen TB 4 und 5 sowie die Agri-PV-Flächen mit Ackernutzung TB 3 können optional gemonitorit werden, um eine Ansedlung der Feldlerche auf den Flächen zu verifizieren. Ein Monitoring der TB 1 und TB 2 sowie TF 2 „Uhlenloch“ ist aufgrund fehlender oder geringerer Habitatsignatur der Feldlerche nicht erforderlich. In Abstimmung mit der UNB kann ggf. über den sich ergebenden Anpassungsbedarf des Maßnahmenprogramms beraten werden.

7. Bodenfunde, Sondagen und archäologische Bauleitung
Bei Erdarbeiten im Plangebiet ist eine archäologische Bauleitung durchzuführen. Aufgrund der bekannten Widlung innerhalb TF 1 und Sondagen auf 10 % der zu überbaubaren Fläche durchzuführen. Sollte dabei das Zentrum der Wüstung erfasst werden, ist dieses vollständig auszugraben. Auftretende archäologische Bodenfunde sind gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Göttingen gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

8. Bodenarbeiten, Bodenkundliche Bauleitung (BBB)
Während der Bauphase wird eine Bodenkundliche Bauleitung (BBB) empfohlen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 „Bodenarbeiten“, DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenermaterial“ durchzuführen. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei der Verwertung des Bodenaushubs und Bauschutts sind die einschlägigen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung) zu beachten. Zur Vermeidung eines Drainageeffektes der Kabeltrasse in TF 2 „Uhlenloch“ wird – aufgrund des senkrechten Verlaufs zum Hangefälle – empfohlen, in Abständen von etwa 10 m den Bettungssand gegen Flüssigboden (alternativ steinleier Lössleim) auf etwa 1 m Grabenlänge zu ersetzen. Diese Bereiche dienen als wasserundurchlässige Quersiege.

9. Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel, Reinigungsmittel
Auf den Einsatz von Düngemittel- oder Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Plangebiets sollte grundsätzlich verzichtet bzw. diese stark reduziert werden (TB 3 aufgrund der klassischen Ackernutzung im Rahmen der Forschung der Universität ausgenommen). Um Boden- und Wasser- und die Verunreinigung des Bodens sowie des Grundwassers zu vermeiden. Außerdem sollen zur Reinigung der PV-Module keine synthetischen, sondern biologisch abbaubare Reinigungsmittel (vgl. LABO 2023, BMWK 2024) verwendet werden. Nach Möglichkeit ist eine Reinigung ohne Reinigungsmittel zu präferieren.

10. Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt in der Schutzzone II (TF 2) und in der (TF 1) des Wasserschutzgebietes „Weendespring“. Die Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 15.04.1994 ist zu beachten. Für die PV-Anlage in TF 2 „Uhlenloch“ ist aufgrund der Lage in Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes „Weendespring“ bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Göttingen eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Zum Schutz des Wasserschutzgebietes „Weendespring“ sind im Zuge des vorsorgenden Bodenschutzes und des Grundwasserschutzes keine boden- und wassergefährdenden Stoffe und Materialien einzusetzen. Daneben ist die Errichtung von baulichen Anlagen mit der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen verboten und bedarf der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde der Stadt Göttingen. Die Bauteileneinrichtungsfälle sollte außerhalb der Schutzzone II des WSG errichtet und die Maschinen dort betankt sowie nach Arbeitsende abgestellt werden. Darüber hinaus sollte Biodydraulik verwendet werden. Für TF 2 ist ein Gießharztrafo (Feststofftrafo) geplant, d. h. er enthält keine Kühl- und Isolierflüssigkeiten und birgt somit keine Risiken für das Grundwasser. Um eine bessere Verteilung des Niederschlagswassers, auch unter den Aufständerungsbereichen, zu gewährleisten, sollte zwischen den einzelnen PV-Platten auf den Modultischen ein Abstand von 1-2 cm eingehalten werden. Aufgrund der o. g. Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

11. Landschaftsschutzgebiet
Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des LSG „Leinetal“ (LSG GO-S 00001), in dem gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 bauliche Anlagen aller Art verboten sind, ist eine Befreiung dieser Fläche für die Errichtung der PV-Anlagen erforderlich. Eine Prüfung der Auswirkungen durch den Bau und Betrieb einer PV-Anlage auf das LSG inkl. Befreiungsantrag erfolgt im Umweltbericht (vgl. Kap. 5.6). Für das LSG ist besonders der Erhalt landschaftstypischer Gehölzstrukturen sowie der Schutz des Landschaftsbildes als Grundlage für die Erholung des Menschen maßgebend. Die bestehenden Gehölzstrukturen befinden sich außerhalb der Baugrenzen und bleiben bestehen. Zusätzlich werden neue Gehölzreihen bzw. -bereiche angelegt. Die Aufwertung der von bisheriger Ackernutzung in Grünland entwickelten Flächen inkl. der geplanten Beweidung (bis auf TB 3 a, b) kann das Gebiet für Erholungssuchende bereichern. Das Landschaftsbild wird zwar verändert, jedoch werden potenziell visuelle Auswirkungen durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie die Eingrünung minimiert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

12. Kampfmittel
Im Plangebiet ist mit Kampfmittelrückständen zu rechnen. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen sind diese zu schützen bzw. zu sichern. Die Leitungen dürfen ohne Abstimmung mit den Versorgungsträgern nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Der Beginn und der Ablauf der Baumaßnahmen sind den Versorgungsträgern frühzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, anzuzeigen.

13. Ver- und Entsorgungsleitungen
Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften der Rechtsgrundlage planungsrechtlicher Festsetzungen sind, hier DIN 18300, 18915, 18916, 19639, 19731 und 18920, können bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 14, 37083 Göttingen, im Fachdienst Stadtplanung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

14. DIN-Vorschriften
Die im Bebauungsplan genannten DIN-Vorschriften der Rechtsgrundlage planungsrechtlicher Festsetzungen sind, hier DIN 18300, 18915, 18916, 19639, 19731 und 18920, können bei der Stadt Göttingen, Hiroshimaplatz 14, 37083 Göttingen, im Fachdienst Stadtplanung zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße" – Teilfläche 1 und 2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Göttingen, den
Oberbürgermeisterin
I.A.
Fachbereichsleitung

Planunterlage

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte, Maßstab 1:500, verkleinert auf M 1:2.500
Stand: September 2024 (Hauptkarte)
Angefertigt durch den Fachdienst Geoservice und Grundstücke
Auftragsnummer 2024/8003

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Nachweis der Gebäude kann vom Inhalt des Liegenschaftskatasters abweichen.

Göttingen, den
Vermessungsdirektor

Planverfasser

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht wurde ausgearbeitet von
BIOPLAN Höxter PartGmbH
Untere Mauerstr. 6-8
37071 Höxter
Tel.: 05271-9 86 13 30
Mail: info@bioplan-hx.de

Höxter, den

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung wurden vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Göttingen, den
Oberbürgermeisterin
I.A.
Fachbereichsleitung

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Göttingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Göttingen, den
Oberbürgermeisterin
I.V.
Stadtbaurat

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden und ist damit rechtsverbindlich.

Göttingen, den
Oberbürgermeisterin
I.A.
Fachbereichsleitung

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Göttingen, den
Oberbürgermeisterin
I.A.
Fachbereichsleitung

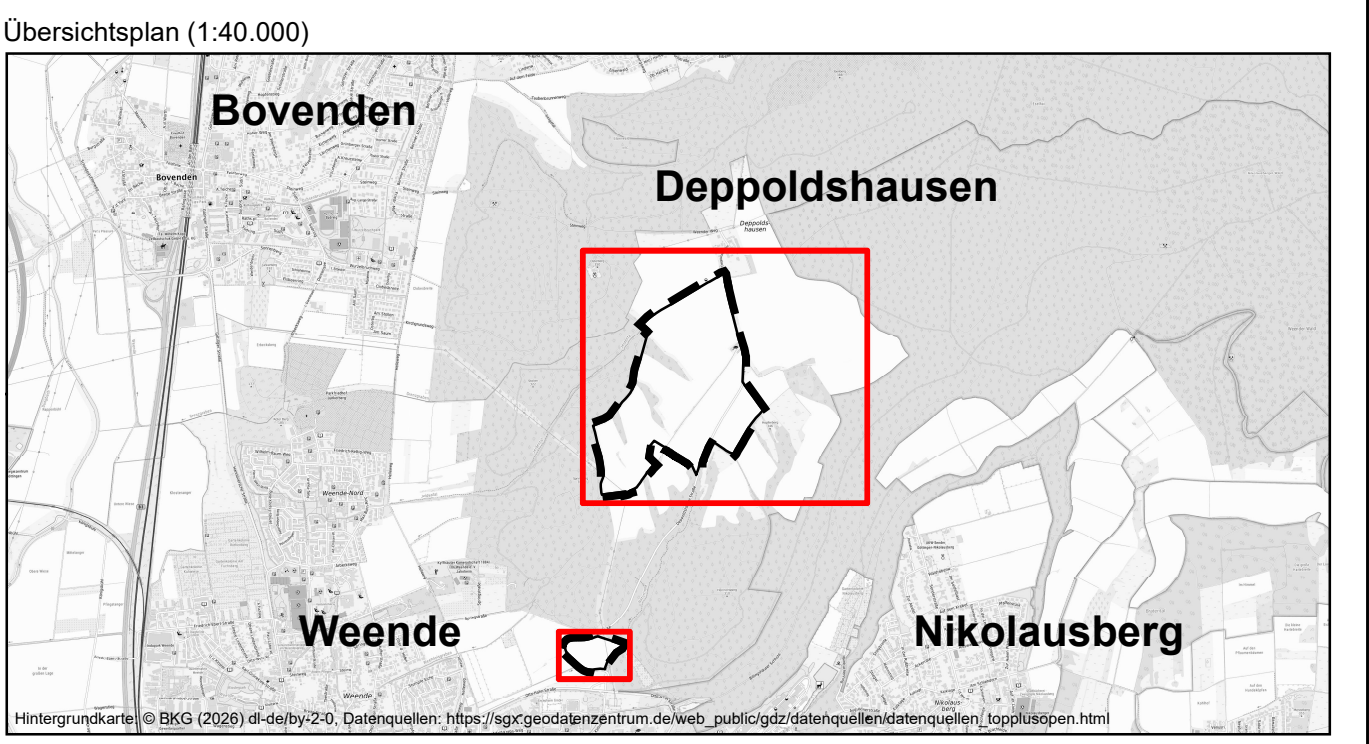


Stadt Göttingen

Bebauungsplans Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße" – Teilfläche 1 und 2

Entwurf

Stand: 28.04.2026



Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 8 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) - alle genannten Rechtsvorschriften in der z. Zt. der Bekanntmachung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Göttingen den Bebauungsplan Göttingen - Deppoldshausen Nr. 1 "PV-Fläche südwestlich Deppoldshausen und nördlich Otto-Hahn-Straße" – Teilfläche 1 und 2 bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die dazugehörige Begründung in der Sitzung am beschlossen. Gleichzeitig ordne ich die Bekanntmachung der Satzungen im für die Stadt Göttingen zuständigen Veröffentlichungsorgan an.

Göttingen, den

Oberbürgermeisterin